Die dualistische Verfassung

Die Liechtensteinische Verfassung von 1862 führte erstmals ein Verfassungssystem ein, das die Macht des Fürsten nicht konstitutionell, sondern auch parlamentarisch beschränkte. Damit dieses Machtgefüge funktionierte, waren Kompromisse und Kooperation nötig.

Bendern. – Der Andrang zur Vortragsreihe anlässlich des 150. Jubiläums der Verfassung von 1862 scheint zwar ein wenig abzuebben, nicht aber die Qualität der Ausführungen des Referenten Herbert Wille, Forschungsbeauftragter mit dem Spezialgebiet Recht am Liechtenstein-Institut.

Nach einem Verfassungsgeschichtlichen Überblick und der Schilderung des Übergangs vom absoluten zum konstitutionell-monarchischen Verfassungsregime ging es beim dritten Vortrag um die Wesenszüge der konstitutionellen Verfassung von 1862.

Fürstliche Macht wird beschränkt

Zur Erinnerung: Konstitutionalismus meint ganz allgemein den Prozess der Überwindung der uneingeschränkten Macht des Monarchen. Durch die konstitutionelle Verfassung von 1862 blieb der Fürst zwar Inhaber der Staatsgewalt, der Landtag als Volksvertretung hatte aber Mitwirkungsrechte.

Zentral war die Rolle des Landtags bei der Gesetzgebung. Paragraph 24 der konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862 sah vor, dass ohne die Mitwirkung und Zustimmung des Landtages kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden dürfe. Landtag und Fürst teilten sich also das Recht zur Gesetzgebung. Herbert Wille erklärte, dass sowohl Landtag als auch Fürst das Recht der Gesetzesinitiative besassen, Steuern und Abgaben der Zustimmung des Landtags bedurften und das Budget der Prüfung und Zustimmung durch den Landtag vorbehalten war.

Der Landtag bestand aus 15 Mitgliedern, von denen das Volk elf durch Wahlmänner indirekt wählen konnte, sowie drei Abgeordneten, die der Fürst ernannte. Diese seien, so Wille, aber nicht an die Instruktionen des



Referent Herbert Wille, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut: Analysierte die Wesenszüge der konstitutionellen Verfassung von 1862.

Fürsten gebunden gewesen. Der Landtag erhielt so «echte Teilhabe an der Ausübung der Staatsgewalt».

Monarchisches Prinzip bleibt

Die Prärogative, das heisst die Vormachtstellung des Fürsten, blieb auch in der Verfassung von 1862 erhalten. Dies äusserte sich in verschiedenen Bereichen: Der Fürst behielt das Sanktionsrecht oder in den Worten Willes: «Das letzte Wort bei der Gesetzgebung.» Ein Gesetz bedurfte, wie heute auch, der Sanktion durch den Fürsten. Ansonsten erlangte es keine Gültigkeit. Er hatte auch das alleinige Recht, den Landtag einzuberufen oder aufzulösen und war Liechtensteins Repräsentation nach aussen.

Die Mitwirkung des Landtags bei der Gesetzgebung war ausschliesslich auf Gesetze beschränkt. Der Fürst konnte ohne Einflussnahme der Volksvertretung Verordnungen erlassen. Nach heutiger Auffassung regeln Verordnungen die Anwendung von Gesetzen. Im Sinne der Verfassung von

1862 mussten Verordnungen sich nicht Gesetzen oder der Verfassung unterordnen. Ihre Bedeutung war also nicht eindeutig geklärt.

Exekutive bleibt monistisch

Keinerlei Mitspracherecht hatte der Landtag bei der ausführenden Gewalt (Exekutive). Der Fürst allein setzte die «Fürstliche Regierung Liechtensteins» ein und nur ihm gegenüber hatte sich diese zu verantworten.

Die Regierung bestand neben dem Landesverweser aus zwei Landräten. Diese spielten allerdings nur selten eine Rolle, sodass der Landtag vor allem mit dem Landesverweser zu tun hatte. Paragraph 27 der Verfassung definierte die Rolle der Regierung wie folgt: «Die in der Hand des Fürsten liegende Regierungsgewalt wird nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung durch verantwortliche Staatsdiener ausgeübt werden, welche der Landesfürst ernennt.» Der Landtag versuchte zwar, seinen Einfluss auf die Regierung auszudeh-

nen, scheiterte aber bis zur neuen Verfassung 1921.

Kooperation statt Konfrontation

Die Verfassung von 1862 enthielt einige Unklarheiten, die entstanden sind, weil zwei gänzlich entgegengesetzte Legitimationsansätze für staatliche Macht aufeinander trafen. Auf der einen Seite die Macht des Fürsten und dessen Anspruch auf das monarchische Prinzip, zum anderen die Macht des Landtags, die sich in der Vertretung des Volkes rechtfertigte.

Um das Machtgefüge aufrechtzuerhalten, war die Kooperation zwischen Landtag und Fürst notwendig. Der Landesfürst verzichtete weitgehend auf sein Vetorecht, während der Landtag hinnahm, dass es keine unabhängige Gerichtsinstanz zur Klärung von verfassungsrechtlichen Fragen gab. Die Zusammenarbeit von Fürst und Landtag führte dazu, dass einige wichtige Gesetze erlassen werden konnten, die zu einem wirtschaftlichen Aufschwung führten. (jhr)